Nachrangdarlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben

Nachrangdarlehensnehmerin („Gesellschaft“, „Emittentin“):

HY.Kiel GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin HY.Kiel Verwaltungs-GmbH (AG Flensburg, HRB 15450 FL), diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Thorben Hänel-Muhs, Axel Niesing und André Steinau.

Sitz:	Reußenköge
Geschäftsadresse:	Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge
Handelsregister:	AG Flensburg, HRA 10647

Projektbezogene Angaben

Projekt-Name:	HY.Kiel - Grüner Wasserstoff für Norddeutschland
Zweck des Nachrangdarlehens:	Finanzierung eines nachhaltigen Wasserstoffmobilitätsprojektes in Kiel
Funding-Limit:	EUR 1.700.000,00
Funding-Zeitraum:	28.10.2025 bis 31.12.2025 (Prognose)

Individueller Nachrangdarlehensbetrag: (Siehe Zeichnungsschein)

Hinweis: Der Nachrangdarlehensbarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 500 teilbar sein (z.B. EUR 1.500).

Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Konto.

Zins- und Tilgungsleistungen

Verzinsung:	6,00 % p. a. (die Verzinsung beginnt einen Tag nach der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft
Zinszahlung:	Jährlich nachschüssige Zinszahlung, erstmalig zum 31.12.2026, letztmalig zum 31.12.2032
Tilgung:	Endfällig zum 31.12.2032

Kontodaten für die Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags:

Kontoinhaber: HY.Kiel GmbH & Co. KG

IBAN: DE09 7315 0000 0031 0983 12

BIC: **BYLADEM1MLM**

Kreditinstitut: Sparkasse Schwaben-Bodensee

Verwendungszweck: KLS-Vertragsnummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Anlage 1 – Nachrangdarlehensbedingungen
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrungen für Verbraucher

Anlage 1 – Bedingungen für das Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehensbedingungen“)

Präambel

Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der HY.Kiel GmbH & Co. KG (AG Flensburg, HRA 10647, im Folgenden auch: „Gesellschaft“) und dem jeweiligen Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Plattform www.klimaschwarm.de geschlossenen **Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (im Folgenden auch: „Nachrangdarlehen“).

Die Gesellschaft möchte an der Finanzierung des in den Emissionsbedingungen genannten Projekts („**Projekt**“) mitwirken. Der Anleger möchte der Gesellschaft einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen Nachrangdarlehens zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots von mehreren Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden, jeweils identischen Nachrangdarlehensbedingungen auf. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen (Funding-Limit) von insgesamt EUR 1.700.000,00 begrenzt.

Die Nachrangdarlehen werden über die Website www.klimaschwarm.de („**Plattform**“), die durch die ecoeco Crowd GmbH, Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg (im Folgenden: „**Plattformbetreiber**“) als Anlagevermittlerin vermittelt.

1. Gewährung des Nachrangdarlehens; Verwendungszweck

1.1 Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von mehreren Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Der Nachrangdarlehensgeber gewährt der Gesellschaft als Nachrangdarlehensnehmerin ein zweckgebundenes Nachrangdarlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Nachrangdarlehensbetrag**“).

1.2 Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt EUR 1.700.000 begrenzt. Die Emittentin ist berechtigt, über das gesamte öffentliche Angebot

hinweg, oder zeitweise, niedrigere Zeichnungsbeträge festzusetzen und das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.

1.3 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Nachrangdarlehen in Zusammenhang mit dem Projekt HY.Kiel zu verwenden. Dabei werden zunächst Anlagenteile finanziert. Der darüberhinausgehende Betrag wird zur teilweisen Rückführung eines Gesellschafterdarlehens verwendet.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Die Gesellschaft lässt auf der Plattform www.klimaschwarm.de durch das Einstellen und Freischalten des Projekts ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben). Ziff. 1.2. S. 2 bleibt unberührt.

2.2 Der Anleger muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Plattform www.klimaschwarm.de und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Anleger erklärt die Annahme, indem das auf der Plattform dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Zahlungspflichtig investieren“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“).

2.3 Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung des Anlegers als Bote an die Gesellschaft weiter. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung bei der Gesellschaft zustande („**Vertragsschluss**“). Die Gesellschaft bestätigt gegenüber dem Anleger durch eine E-Mail-Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu Ziffer 7.3) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“). Die Gesellschaft wird zugleich zur Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags auffordern.

2.4 Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch.

3. Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

3.1 Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt EUR 500,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt EUR 25.000,00. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung

in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.

3.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Bei Anlagebeträgen von mehr als EUR 1.000,00 ist eine Selbstauskunft des Anlegers gemäß § 2a Abs. 3 VermAnlG erforderlich.

3.3 Der Nachrangdarlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das in den Emissionsbezogenen Angaben benannte Konto der Gesellschaft zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft bezogen auf dieses Nachrangdarlehen: der „**Einzahlungstag**“).

3.4 Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

4. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung

4.1 Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis zum 31.12.2032. Der Anleger hat zum Laufzeitende, bei vorzeitiger Beendigung zum Zeitpunkt der Beendigung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

4.2 Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in Ziffer 5 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung beträgt 6,0 % p.a.

4.3 Die Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrags, soweit dieser nicht bereits getilgt wurde, beginnt einen Tag nach dem Einzahlungstag. Die Zinsen werden taggenau (Methode act/365) berechnet. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Jahres nachschüssig fällig, erstmalig zum 31.12.2026. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.12.2032. Werden die Nachrangdarlehen vor dem Laufzeitende ordentlich oder außerordentlich gekündigt, werden die noch ausstehenden Zinsen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig ausbezahlt.

4.4 Sofern und soweit die Gesellschaft hierzu verpflichtet ist, wird die Gesellschaft Kapitalertragsteuer oder sonstige Steuern auf die Zinsen einbehalten und selbst an das zuständige Finanzamt abführen. Dies hat zur Folge, dass an den Anleger nur der um die abgeführte Steuer verminderte Zinsbetrag zur Auszahlung gelangt.

5. Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen

5.1 In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft tritt der Anleger mit seinen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere auf Rückzahlung und Verzinsung, im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

5.2 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sind gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere auf Rückzahlung und Verzinsung, solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, die Verzinsung oder die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag wegen des Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder einer Überschuldung gem. § 19 InsO einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt; dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

5.3 Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

Hinweis: Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Gesellschaft somit als Haftungsgegenstand. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht durchgesetzt werden. Das Totalausfallrisiko ist auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre wesentlich erhöht und besteht insbesondere nicht nur im Fall der Insolvenz, sondern bereits vor Eintritt der Insolvenz. Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen. Das vom Anleger gewährte Nachrangdarlehen ist unbesichert.

6. Kündigungsrecht

6.1 Die Gesellschaft hat das Recht, den Nachrangdarlehensvertrag ordentlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Folgemonats zu kündigen, frühestens jedoch nach 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, den Darlehensbetrag inklusive bereits angefallener Zinsen sowie einer Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Anleger zurückzuzahlen. Die Vorfälligkeitsentschädigung besteht in Höhe der Zinsen, die der Anleger bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Rückzahlung des Darlehensbetrags erfolgt, erhalten hätte (unter Anrechnung bereits gezahlter Zinsen). Die Zinshöhe berechnet sich dabei nach der Methode act/365 (englische Methode der Zinsberechnung). Das Ende eines Kalenderhalbjahres ist datiert auf den 30.06. und 31.12. eines Jahres.

Ein **ordentliches Kündigungsrecht** für den Anleger ist ausgeschlossen.

6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. („**außerordentliches Kündigungsrecht**"). Aus Sicht der Gesellschaft liegt ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn

a) Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot oder die Hereinnahme der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist, oder

b) die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gebieten.

6.3. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.

7. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

7.1 Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter

bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

7.2 Dieser Nachrangdarlehensvertrag kann von einer dritten Person mit Zustimmung der Gesellschaft übernommen werden. Ebenso können Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag mit Zustimmung der Gesellschaft durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann jeweils nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

7.3 Alle Mitteilungen der Gesellschaft, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Anleger eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Anleger unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Anleger der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** der Gesellschaft; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis der Gesellschaft auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Anleger der Gesellschaft Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

7.4 Nebenabreden zu diesem Nachrangdarlehensvertrag bestehen nicht Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

7.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Anleger und Gesellschaft ist Deutsch.

7.6 Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

Anlage 2 - Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus § 312g BGB sowie § 2d VermAnlG Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ecoeco Crowd GmbH
Pödeldorfer Straße 20
96052 Bamberg
E-Mail: info@eco-crowd.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Information im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen

Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstatten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die

Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:

Sie sind an ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen haben. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

HY.Kiel GmbH & Co. KG
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge
E-Mail: info@eco-crowd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung